

An das
Bürgermeisteramt Oferdingen
Rathausgasse 2
72131 Oferdingen

Antrag auf Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Gemeinde Oferdingen

Gemäß § 4 der jeweils gültigen Friedhofsatzung der Gemeinde Oferdingen bedürfen gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung.

Antragsteller

1.1 Name _____
1.2 Anschrift: _____
1.3 Tel./Email _____

Hiermit beantrage ich gemäß § 4 der Friedhofsatzung die

- einmalige Zulassung 5 –jährige Zulassung

einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Gemeinde Oferdingen als:

- Steinmetz/Bildhauer
 Bestattungsunternehmer
 Gärtner
 Sonstiges: _____

Es handelt sich hierbei um einen Folgeantrag: (Unterlagen liegen bereits vor)

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung
 Eintrag in die Handwerksrolle
 Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft
 Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes
 Gewerbeanmeldung

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise aktuell gültig sind. Änderung während des Zulassungszeitraumes teile ich der Gemeinde unverzüglich mit.
Die einschlägigen Bestimmungen der derzeitigen Friedhofsatzung sind mir bekannt.

Ort

Datum

Unterschrift, ggf. Firmenstempel

Auszüge aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Ofterdingen
vom 13.11.2013 in der derzeit gültigen Fassung

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Die Lagerung von Abraum ist nicht zulässig. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne dieses Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.